

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

- §§. 2. 6. 8. — mit Ausnahme der Bestimmung des Wahllokals — 24. 34. und 35:
die Landesregierung zu Neu-Strelitz.
- §§. 3. und 8. (Bestimmung des Wahllokals):
die Ortsobrigkeiten.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

- §. 2. a) Für das Herzogthum Oldenburg:
das Staatsministerium, Departement des Innern;
b) für das Fürstenthum Lübeck, mit Einschluß der gebirgen vormalig
Holsteinischen Gebietstheile:
die Regierung zu Eutin;
c) für das Fürstenthum Birkenfeld:
die Regierung zu Birkenfeld.
- §. 3. Die den Wahlvorstehern zunächst vorgesetzten Behörden.
- §. 6. Das Staatsministerium.
- §§. 8. — mit Ausnahme der Bestimmung des Wahllokals — 24. 34. und 35:
das Staatsministerium, Departement des Innern.
- §. 8. (Bestimmung des Wahllokals):
die Wahlvorsteher.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

- §. 2. Das Staatsministerium.
- §. 3. In den Städten:
der Stadtmagistrat,
auf dem Lande:
die Kreisdirektion.
- §§. 6. und 8. Der Gemeindevorstand, beziehentlich der Wahlvorsteher.
- §§. 24. 34. und 35. Das Staatsministerium.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

- §. 2. Das Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
- §. 3. In den Städten:
der Magistrat, beziehentlich das Bürgermeisteramt,
auf dem Lande:
das Landrathsamt.
- §§. 6. 8. (mit Ausnahme der Bestimmung des Wahllokals) 24. 34. und 35:
das Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
- §. 8. (Bestimmung des Wahllokals):
die Ortsbehörde (Magistrat, Bürgermeisteramt, Schultheiß).